

Öffentliche Bekanntmachung der Gebühren- und Beitragssätze (Abwasser) der Verbandsgemeinde Altenahr

Durch die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Altenahr vom 29.10.2018 wird in § 1 Abs. 4 bestimmt, dass die den Abgabensätzen zugrundeliegende Kalkulation einschließlich der Abgabensätze durch den Verbandsgemeinderat beschlossen und die Abgabensätze nach Beschlussfassung öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ausführung dieser Satzungsvorgabe wurde die Kalkulation in der öffentlichen Sitzung des Werkausschusses am 03.12.2024 beraten und die Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat empfohlen.

Der Verbandsgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2024 die Kalkulation einschließlich der in der Ergebnisübersicht zusammengefassten Abgabensätze beschlossen. Nachfolgend werden die Abgabensätze entsprechend dem Verbandsgemeinderatsbeschluss gemäß § 27 Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht:

Ergebnisübersicht zur Kalkulation

1. Entgelt Schmutzwasser, Abwasser und Fäkalschlambeseitigung

1.1 Grundgebühren:

Die Grundgebühr beträgt:	
Grundbetrag für die ersten zwei Wohneinheiten:	83,04 €
Zuschlag für jede weitere Wohneinheit:	41,52 €
Grundgebühr je Einwohnergleichwert:	20,76 €
Grundgebühr für den Weinbau/Weinhandel: (je angefangene 500 m ² selbst bewirtschafteter Weinbau- Ertrags- Fläche bzw. je angefangene 750 Liter Most)	7,20 €

1.2 Benutzungsgebühren:

a) Die Gebühr für die Einleitung von nicht vorgeklärtem Schmutzwasser in die Abwassersammelleitungen beträgt je Kubikmeter gewichteter Schmutzwassermenge	2,85 €
b) Die Gebühr für die Reinigung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Schlamm	20,36 €
c) Die Gebühr für die Reinigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Abwassers	2,31 €
d) Die Gebühr für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Grundstücks Kläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund und für die Abfuhr von Abwasser aus geschlossenen Gruben beträgt für die ersten sechs Kubikmeter Fäkalschlamm / Abwasser einheitlich	142,80 €
und für jeden weiteren Kubikmeter Fäkalschlamm / Abwasser	11,90 €

1.3 Entgelt Schmutzwasser (wiederkehrender Beitrag)

Der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser für die an eine Kläranlage angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke - mit Zuschlägen für Vollgeschosse gewichtete Grundstücksfläche – wird auf
je m² festgesetzt 0,11 €

2. Entgelt Oberflächenwasser (wiederkehrende Beiträge)

Der wiederkehrende Beitrag für Oberflächenwasser für die an eine Kläranlage angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke - mit Abflussbeiwerten vervielfältigter Grundstücksfläche - wird auf
je m² festgesetzt. 0,42 €

3. Einmalige Beiträge

Der einmalige Beitrag beträgt:

- a) für Schmutzwasser
je mit Vollgeschossen gewichteten m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche 4,09 €
- b) für Oberflächenwasser
je mit Abflussbeiwerten gewichteten m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche 8,39 €

4. Investitionskostenanteil der Ortsgemeinden für die Straßenoberflächenentwässerung

Der Investitionskostenanteil der Ortsgemeinden für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt je m² befestigter Straßenfläche 10,76 €

Die laufenden Entgelte zu Nr. 1 und 2 gelten ab dem Kalenderjahr 2024 und werden bei der Vorausleistungserhebung für das Folgejahr zu Grunde gelegt.

Der über die Kalkulation der Gebühren- und Beitragssätze ermittelte Entgeltsbedarf „Schmutzwasser“ wird in den Kostenanteil „Reinigung“ und den Kostenanteil „Sammlung“ gegliedert. Der Kostenanteil „Reinigung“ wird über die Grundgebühren als Vorhalteentgelt der Kläranlagen abgedeckt. Der Kostenanteil „Sammlung“ wiederum gliedert sich zu einem Prozentsatz von 40,00 % auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser. Die verbleibenden Restkosten des Sammlungsanteils werden als Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

Wechselt der Gebühren-/Beitragsschuldner während des Jahres, so sind die vorstehenden Gebühren- und Beitragssätze bis zur Kalkulation und öffentlichen Bekanntmachung der neuen Sätze anzuwenden.